

Reifezeugnisse zum Hochschulstudium als ordentliche Studierende zugelassen werden.

Zur Aufnahme in die Abteilung für Maschineningenieurwesen einschliesslich Elektrotechnik ist überdies in der Regel der Nachweis einer mindestens einjährigen Werkstatttätigkeit zu erbringen.

Zur Aufnahme als Studierender der Pharmazie wird der Nachweis der erstandenen Apothekergehilfenprüfung und der vollständigen Zurücklegung der vorgeschriebenen Gehilfenzeit verlangt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für diejenigen, welche von anderen Hochschulen auf die hiesige Technische Hochschule übergehen. Bei einem Übertritt ist ausserdem das Abgangszeugnis von der zuletzt besuchten Hochschule vorzulegen.

Hierzu wird bemerkt, dass reichsangehörige weibliche Personen unter den hier aufgeführten Bedingungen als ordentliche Studierende aufgenommen werden.

#### Ausserordentliche Studierende.

Als ausserordentliche Studierende können diejenigen aufgenommen werden, welche Zeugnisse der vorgenannten Art nicht haben, aber sich urkundlich mindestens über den Besitz der Kenntnisse ausweisen, welche zur wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst im Deutschen Heere erforderlich sind. Sofern der Besitz dieser Kenntnisse nicht durch das Befähigungszeugnis der besuchten Lehranstalt nachgewiesen wird, kann er auf Grund gleichwertiger Zeugnisse durch das Abteilungskollegium mit Zustimmung des Rektors festgestellt werden.

Zur Aufnahme in die Abteilung für Maschineningenieurwesen einschliesslich Elektrotechnik wird überdies der Nachweis einer längeren, erfolgreichen praktischen Tätigkeit verlangt, wovon mindestens ein Jahr auf Arbeiten in der Werkstätte entfallen muss.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für diejenigen, welche von anderen Hochschulen auf die hiesige Technische Hochschule übergehen. Bei einem Übertritt ist ausserdem das Abgangszeugnis von der zuletzt besuchten Hochschule vorzulegen.

Jeder Studierende hat in die Abteilung einzutreten, welche auf den Beruf vorbereitet, dem er sich widmen will.

Zum Übertritt von einer Abteilung in die andere ist die Genehmigung des Rektors einzuholen.

Die Wahl der Vorlesungen steht den Studierenden frei; auch im Besuch der Übungen findet eine Beschränkung nur insoweit statt, als dies durch die Rücksicht auf die Erhaltung eines erfolgreichen Studiengangs geboten ist. Die Studierenden haben in jedem Semester honorarpflichtige Vorlesungen oder Übungen zu belegen.

In Beziehung auf die Disziplin sind in den Vorschriften für die Studierenden besondere Bestimmungen getroffen.

#### b) Für Hospitanten.

Personen (auch weibliche), welche an einzelnen Vorträgen und Übungen teilzunehmen wünschen, aber nicht als Studierende eintreten können oder wollen, können vom Rektor mit Zustimmung der beteiligten Dozenten als Hospitanten auf jederzeitigen Widerruf zugelassen werden. Die Zulassung kann von dem Nachweis genügender Vorkenntnisse und genauem Ausweis über die Persönlichkeit abhängig gemacht werden.

Dieser Nachweis ist jedenfalls von denjenigen zu führen, welche technische Vorlesungen besuchen wollen, und zwar gilt im allgemeinen die Vorschrift, dass die Bewerber, wenn sie nicht zum Besuch nach Massgabe der Aufnahmebestimmungen für Studierende berechtigt sind, mindestens eine technische Mittelschule mit Erfolg absolviert haben müssen. Ein Fachstudium wird Hospitanten nicht gestattet.

In Beziehung auf die Benützung der Hörsäle ist bestimmt, dass die Studierenden vor den Hospitanten den Vorrang haben.

### IV. Unterrichtsgeld.

#### a) Für Studierende.

Die Studierenden haben neben einer Aufnahmegebühr (derzeit 10 *M.* für Reichsdeutsche, 20 *M.* für Reichsausländer) für die Teilnahme an den Vorträgen und Übungen ein nach der Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden bemessenes, übrigens auf einen Mindestbetrag festgesetztes Unterrichtsgeld zu bezahlen. Ausserdem wird für Abnützung der Apparate und Instrumente, sowie für Materialverbrauch usw. in den Laboratorien und bei einzelnen Übungen ein angemessenes Ersatzgeld erhoben. Reichsausländische Studierende nichtdeutscher Zunge und Vorbildung haben neben dem Unterrichtsgeld einen Semesterbeitrag von 50 *M.* zur Deckung des allgemeinen Aufwands der Hochschule zu entrichten.